

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 11.12.1985

Aufgrund des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 20.02.2003 (BGBl I, S. 286), des § 21 Nieders. Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl, S. 359), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 05.09.2002 (Nds. GVBl, S. 378) der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl, S. 382) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.01.2003 (Nds. GVBl S. 36) und der §§ 1 und 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl, S. 29), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl S. 701) in Verbindung mit der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln vom 11.12.1985, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 19.03.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Hameln-Pyrmont Nr. 6/2003 vom 08.05.2003, hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 15.12.2004 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Anlagen 1 und 2 der Sondernutzungsgebührensatzung vom 11.12.1985 in der zurzeit gültigen Fassung werden durch die Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, eine Neufassung der Sondernutzungsgebührensatzung unter Berücksichtigung der Satzung vom 11.12.1985 und der 1. bis 7. Änderungssatzung herauszugeben und im Amtsblatt bekannt zu machen (Stand: 01.01.2005).

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Hameln, den 17.12.2004

Arnecke
Oberbürgermeister

Anlage 1

Gebührentarif zur Sondernutzungsgebührensatzung (Fußgängerzone)

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Zeiteinheit	Gebühr €	Sonder- regelung
1	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerbl. Zwecken vor Cafés, Restaurants und Eisdielen	monatlich o. jährlich	6,70/qm 40,00/qm	
2	Stände aus besonderem Anlass (z.B. Altstadtfest)	täglich	2,00/qm	
3	Vorschuss für Reinigungskosten gem. § 7 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung bei Ständen aus besonderem Anlass		1,50/qm	pauschal
4	Aufstellen von Warenauslagen	monatlich pro qm	12,80	über 3 qm 19,20/qm
5	Informationsstände zu nichtgewerblichen Zwecken		gebührenfrei	
6	Gerüste	monatlich	40,00 Pauschalge- bühr	
7	Baubuden, Arbeitswagen, Baustofflagerung und Bauzäune	monatlich	3,00/qm	
8	Container	bis zu einer Woche jeder weite- re Tag	10,00 2,00	
9	Vordächer, Markisen, Kellerlichtschächte, Biereinwurfvorrichtungen u. sonstige Anlagen im öffentl. Verkehrsraum, soweit die Maße im § 8 Nr. 2 u. 3 überschritten werden	jährlich	4,20/qm	
10	Verteilen von Werbeschriften (Handzetteln) zu gewerblichen Zwecken	täglich	50,00/pro Person	

Anlage 2

Gebührentarif zur Sondernutzungsgebührensatzung (sonst. Straßen, Wege u. Plätze)

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Zeiteinheit	Gebühr €	Sonder- regelung
1	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerbl. Zwecken vor Cafés, Restaurants und Eisdielen	monatlich oder jährlich	4,10/qm 24,10/qm	
2	Aufstellen von Warenauslagen	monatlich	8,10/qm	
3	Feste Verkaufsstände, Kioske, Imbissstände u.ä. Anlagen	monatlich	21,00/qm	
4.	Verkaufsstände aller Art, soweit sie nicht unter Tarifstelle 3 fallen	täglich	7,00/qm	Mindestgebühr 10,00
5	Weihnachtsbaumhandel	täglich	0,50/qm	Mindestgebühr 15,70
6	Stände bei Volksfesten, Messen u.ä.	täglich	2,10/qm	
7	Straßenfeste nichtwirtschaftlicher Art		30,00	pauschal
8	Fahrradständer		gebührenfrei	
9	Verteilen von Werbeschriften (Handzetteln) zu gewerblichen Zwecken	täglich	50,00/pro Person	
10	Informationsstände zu wirtschaftlichen Zwecken (Werbestände)	täglich	10,00/qm	Mindestgebühr 30,00
11	Umhertragen von Plakaten oder ähnliche Ankündigungen	täglich	15,70/qm pro Person	
12	Werbeträger aller Art, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird	bis zu einem Monat jährlich	6,30/qm 21,00/qm	
13	Schriftbänder, Lichterketten u. Girlanden, soweit sie nicht unter Tarifstelle 12 fallen		gebührenfrei	
14	Warenautomaten, Vitrinen und Schaukästen, soweit die im § 7 Nr. 3 der Sondernutzungssatzung angeführten Maße überschritten werden	monatlich	10,00/qm	Mindestgebühr 20,00
15	Erker, Vordächer, Markisen, Vorbauten, Kellerlichtschächte, Biereinwurfvorrichtungen und sonstige Anlagen im öffentl. Verkehrsraum, soweit die Maße im § 7 Nr. 3 u. 6 der Sondernutzungssatzung überschritten werden	jährlich	4,20/qm	
16	Gerüste		monatlich 40,00 (Pauschal- gebühr)	
17	Baubuden, Arbeitswagen, Baustofflagerung, Bauzäune	monatlich	3,00/qm	
18	Container	bis zu einer Woche jeder weitere Tag	10,00 2,00	

Sondernutzungen, die durch die vorstehenden Tarifstellen nicht erfasst werden als Rahmengebühr; Bemessung nach § 2 Abs. 4

50 bis 525